

Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) und die Internationale Juristenkommission (ICJ) begrüßen das historische Urteil des EGMR im Fall Verein KlimaSeniorinnen

12. April 2024

Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) und die Internationale Juristenkommission (ICJ) begrüßen das historische Urteil, das am 9. April 2024 im Fall Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz von der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (der Gerichtshof) gefällt wurde. Die Große Kammer des Gerichtshofs entschied mit 16 zu einer Stimme in einem 260 Seiten umfassenden Urteil, dass die Schweiz gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen hat, indem sie keine wirksamen Massnahmen ergriffen hat, um ihre Ziele zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs aus dem Pariser Abkommen von 2015 zu erreichen und die Auswirkungen des Klimawandels abzuschwächen. Sie war sogar einstimmig der Ansicht, dass die Schweiz gegen Artikel 6 der EMRK verstossen hat.

Im Jahr 2021 reichten die ICJ und die Schweizerische Sektion der ICJ eine Intervention [amicus-curiae.pdf \(icj-ch.org\)](https://www.icj-ch.org/amicus-curiae.pdf) in dem Fall ein, der am 26. November 2020 von einem Verein nach Schweizer Recht, dem Verein KlimaSeniorinnen Schweiz (der klagende Verein), und von vier Schweizer Staatsangehörigen, alle Mitglieder dieses Vereins, eingereicht worden war.

Die ICJ and die ICJ-CH unterbreiteten dem Gerichtshof Expertenkommentare, unter anderem zum Begriff der direkten und indirekten Opfer von Menschenrechtsverletzungen, zum Opferstatus von Vereinen und NGOs, zum Recht auf Zugang zu Gerichten und auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie zu den durch die EMRK geschützten Rechten, die durch die Klimapolitik der Schweiz verletzt wurden.

In seinem Urteil bezieht sich der Gerichtshof ausführlich auf die genannte schriftliche Stellungnahme. Insbesondere nimmt das Urteil unsere Bemerkungen zur Kenntnis, wonach es entscheidend ist, den Zugang der Beschwerdeführerinnen zu den Gerichten für Fragen des Klimawandels zu gewährleisten. Darüber hinaus nimmt das Urteil Bezug auf unsere Aussage, wonach die Möglichkeit für Verbände, beim Gerichtshof Klagen zum Klimawandel einzureichen, «notwendig ist, da in einem Bereich wie dem Klimawandel, der sowohl finanziell als auch hinsichtlich der wissenschaftlichen Beweise so anspruchsvoll ist, Verbände besonders gut in der Lage sind, den Gerichtshof anzurufen.»

Der Gerichtshof trat nicht auf die Beschwerden der einzelnen Beschwerdeführerinnen ein, während er auf die Beschwerde ihrer Vereinigung eintrat und ihr teilweise stattgab.

Versäumnis, positive Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen abzuschwächen

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass die Schweiz gegen Artikel 8 EMRK verstossen hat, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung garantiert, dessen Schutz sich aber auch auf die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensqualität im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen und der Gefahr von Umweltbeeinträchtigungen erstreckt. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Schweiz keinen wirksamen staatlichen Schutz «vor den schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels» gewährleistet hatte.

Dem Urteil zufolge hat die Schweiz ihre positiven Verpflichtungen nicht erfüllt, den erforderlichen und relevanten innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen (THG) zu erlassen und wirksam umzusetzen, um die gegenwärtigen und künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern. Insbesondere stellte der Gerichtshof fest, dass die Schweizer Behörden ihren positiven Verpflichtungen aus der EMRK nicht nachgekommen sind, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die gegenwärtigen und möglicherweise irreversiblen Auswirkungen des Klimawandels zu mildern, wie z. B. Massnahmen, die geeignet sind, die Höhe der Treibhausgasemissionen zu senken.

Verstoss gegen die Verpflichtung, einen effektiven Zugang zum Gericht zu gewährleisten

Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass die Schweiz gegen das in Artikel 6 EMRK verankerte Recht auf effektiven Zugang zu einem Gericht verstossen hat. Er stellte insbesondere fest, dass die nationalen Gerichte die vom beschwerdeführenden Verein nach innerstaatlichem Recht erhobenen Vorwürfe bezüglich der wirksamen Umsetzung von Massnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels nicht ernsthaft oder überhaupt nicht geprüft hatten. Die nationalen Gerichte lieferten keine überzeugenden Gründe dafür, warum sie es nicht für notwendig hielten, die Begründetheit der Beschwerden des Vereins zu prüfen. Sie prüften auch nicht ausreichend die unwiderlegbaren wissenschaftlichen Beweise für den Klimawandel und seine unvermeidbaren künftigen Auswirkungen auf verschiedene Aspekte des Rechts auf Privat- und Familienleben.

Der Gerichtshof anerkannte, dass «die zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner nachteiligen Auswirkungen konzipierten Massnahmen ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordern», einschliesslich, in der Schweiz, des Volkes. Die Schweiz habe einen «weiten Ermessensspielraum» bei der Wahl der Mittel, einschliesslich der operativen Entscheidungen und der angenommenen Politik, um die international vereinbarten Ziele und Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Prioritäten und Ressourcen zu erreichen. Es reiche aber nicht aus, Ziele festzulegen; es müssten auch konkrete Massnahmen vorgesehen werden, die in der Lage seien, diese Ziele zu erreichen. Was den Zugang zu einem Gericht in diesem Bereich betrifft, erinnerte der Gerichtshof daran, dass es kein Recht darauf gibt, dass ein Gericht gesetzgeberische Massnahmen vorschreibt, dass ein Gericht aber in der Lage sein muss, über Fragen zu entscheiden, die Rügen bei der Anwendung des geltenden innerstaatlichen Rechts betreffen.

Schlussfolgerung des Gerichtshofs

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Schweiz gegen die EMRK verstösst. Er hält jedoch fest: «In Anbetracht der Komplexität und der Art der auf dem Spiel stehenden Fragen kann der Gerichtshof nicht präzise oder vorschreibend sein, was die Massnahmen betrifft, die zur effektiven Einhaltung [seines] Urteils zu ergreifen sind.» Es sei Sache der Schweiz, im Rahmen ihres legislativen und demokratischen Prozesses die Massnahmen auszuwählen, aber sie muss ausreichende Massnahmen ergreifen, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.